

G e s e z

betreffend

die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

(Vom 29. Wintermonat 1874.)

I. Bestand der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

§ 1. Die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten sind:

- 1) die medizinische, chirurgische und ophthalmologische Abtheilung (ärztliche, wundärztliche und Abtheilung für Augenheilkunde) des Kantons-
spitals mit dem Köslibad,
- 2) die Gebäranstalt,
- 3) die Irrenheilanstalt Burghölzli,
- 4) die Pfliganstalt Rheinau und die Spannweid,
- 5) die Absonderungshäuser für Typhus- und Pocken-
kranke,
- 6) die Wäckerling'sche Stiftung in Uetikon.

Der Kantonsrath ist befugt, die Aufhebung beziehungsweise Verlegung der Anstalt in der Spannweid zu beschließen.

§ 2. Beim Vorkommen ansteckender oder epidemischer Krankheiten ist der Regierungsrath ermächtigt, vorübergehend weitere Spitalanstalten zu errichten.

§ 3. Der Regierungsrath wird die Bedingungen für die Aufnahme von Kranken und Versorgten durch ein die sämmtlichen Kranken- und Versorgungsanstalten umfassendes Reglement festsetzen.

Bei der Bestimmung der Verpflegungsgelder sollen die Vermögensverhältnisse der Aufzunehmenden beziehungsweise ihrer Angehörigen berücksichtigt werden. Das Reglement hierüber ist dem Kantonsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4. Anstalten, welche von Gemeinden und Vereinen zur Förderung der Krankenpflege errichtet werden, erhalten eine vom Regierungsrathe innerhalb des hiefür festzusetzenden Kredites zu bestimmende Unterstützung (Art. 22 der Verfassung). Eine solche kann auch andern der Krankenpflege gewidmeten Anstalten gegeben werden. Der Regierungsrath wird hiebei die von diesen Anstalten zu übernehmenden Verpflichtungen festsetzen.

II. Ärztliche Besorgung der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

§ 5. Die ärztliche Besorgung in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten liegt ob:

- 1) In der medizinischen Abtheilung des Kantons-
spitals mit dem Absonderungshause dem ordent-
lichen Professor der medizinischen Klinik an der
Hochschule als ärztlichem Direktor, einem Sekun-
dararzte und den erforderlichen Assistenten;
- 2) in der chirurgischen Abtheilung des Kantons-
spitals dem ordentlichen Professor der chirur-
gischen Klinik an der Hochschule als ärztlichem
Direktor, einem Sekundararzte und den erfor-
derlichen Assistenten;

- 3) in der ophthalmologischen Abtheilung dem Professor der Augenheilkunde als Direktor ;
- 4) in der Gebäranstalt dem ordentlichen Professor der Geburtshülfe an der Hochschule als ärztlichem Direktor und den erforderlichen Assistenten ;
- 5) in der Irrenheilanstalt „Burgthölzli“ dem ordentlichen Professor der Psychiatrie an der Hochschule als ärztlichem Direktor, einem Sekundärarzte und einem Assistenten ;
- 6) in der Pflegeanstalt Rheinau einem ärztlichen Direktor und einem Sekundärarzt ;
- 7) in der Spannweid und den Absonderungshäusern den vom Regierungsrathe zu bestimmenden Ärzten.

§ 6. Der Regierungsrath wählt die Aerzte an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und zwar:

1. Die Direktoren der medizinischen, chirurgischen und ophthalmologischen Abtheilung des Kantonsospitals, der Gebäranstalt und der Irrenheilanstalt auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion und der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens.
2. Den Direktor der Pflegeanstalt Rheinau auf den Vorschlag der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens.
3. Die Sekundärärzte und ersten Assistenten nach eingeholtem Gutachten des betreffenden

Direktors auf den Vorschlag der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens.

Die übrigen Assistenten werden von der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens ernannt auf den Vorschlag der betreffenden Direktoren.

§ 7. Die Amtsdauer der Direktoren (soweit nicht die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes eine andere Amtsdauer festsetzen) sowie der Sekundärärzte beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit; die Assistenten werden in der Regel nur auf eine einjährige Amtsdauer gewählt; diese kann indessen auf Wiederbewerbung hin bis auf höchstens drei Jahre erstreckt werden.

§ 8. Die Direktoren, die Sekundärärzte und die ersten Assistenten müssen geprüfte Aerzte sein; an die Stelle der zweiten Assistenten können auch Studirende der Medizin gewählt werden, insofern sie sich über wissenschaftliche und praktische Befähigung auszuweisen vermögen.

§ 9. Die Sekundärärzte am Kantonspital und an der Irrenheilanstalt und der erste Assistent an der Gebäranstalt sind unter Erfüllung der sonstigen für die Lehrbefugniß nöthigen Voraussetzungen berechtigt, an der Hochschule zu lehren und im Einverständnisse mit dem betreffenden Direktor die ihnen unterstellten Anstaltsabtheilungen zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 10. Den Direktoren der medizinischen, chirurgischen und ophthalmologischen Abtheilung des Kantonspitals, sowie dem Direktor der Gebäranstalt wird die Ausübung des ärztlichen Berufes auch außerhalb der Anstalt gestattet. Den Direktoren der Irrenheilanstalt

und der Pflegeanstalt in Rheinau ist die Ausübung ärztlicher Privatpraxis innerhalb der Anstalt nicht gestattet; außerhalb derselben dürfen sie nur zu Consultationen (Raththeilung neben einem behandelnden Arzte) zugezogen werden.

Dem Sekundararzt der Pflegeanstalt Rheinau ist die ärztliche Praxis in der Gemeinde Rheinau gestattet.

Sollte indessen das Interesse einer Anstalt durch die Art der Ausübung dieser Berechtigung gefährdet werden, so steht der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath die Befugniß zu, diese Ausübung dem betreffenden Arzte ganz oder theilweise zu untersagen.

Den übrigen Sekundarärzten und den Assistenten ist die Ausübung der Privatpraxis untersagt.

§ 11. Den Anstaltsdirektoren steht die Oberleitung der ärztlichen Versorgung zu und es haben sich die Sekundarärzte und die Assistenten ihren Weisungen zu unterziehen.

Der Sekundararzt, in der Gebäranstalt der erste Assistent, ist jeweilen der Stellvertreter des Direktors. Verpflichtungen und Befugnisse der Anstaltsärzte und ihre gegenseitige Stellung werden durch ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement besonders festgesetzt.

§ 12. Die Direktoren der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten beziehen folgende Jahresbefehle :

1. Der Direktor der medizinischen Abtheilung des Kantonsospitals 2500 Fr.;
2. der Direktor der chirurgischen Abtheilung des Kantonsospitals 2000 Fr.;
3. der Direktor der ophthalmologischen Abtheilung des Kantonsospitals 1000 Fr.;
4. der Direktor der Gebäranstalt 1500 Fr.;
5. " " " Irrenheilanstalt und
6. " " " Rheinau je 5000—6000 Fr. nebst freier Familienwohnung, Beleuchtung und Beheizung.

§ 13. Die Befoldung für die Sekundärärzte beträgt:

1. Für den Sekundärarzt der Irrenheilanstalt 2000 bis 2500 Fr. nebst freier Familienwohnung, Beleuchtung und Beheizung;
2. für die übrigen Sekundärärzte 1500 bis 2500 Franken mit freier Station für ihre Person.

§ 14. Der Assistent der Irrenheilanstalt erhält eine jährliche Befoldung von 1000 bis 2000 Fr. nebst freier Station für seine Person.

Die übrigen Assistenten beziehen jährliche Gehalte von 500 bis 1000 Fr. Der Regierungsrath ist befugt, für diejenigen Assistenten, deren stete Anwesenheit in der Anstalt im Interesse der Krankenbesorgung liegt, freie Station hinzuzufügen.

Für die ärztliche Besorgung der Spannweid wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit von 1500 Franken eröffnet.

§ 15. Den Arzneibedarf für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten liefert eine Kantonsapothek. Dieselbe hat überdies die dießfälligen Bedürfnisse der Strafanstalt, der Kaserne, der Polizeiwache und der Poliklinik zu befriedigen. Eine vom Regierungsrath zu erlassende Verordnung wird das Nähere festsetzen.

Die Leitung und Besorgung der Kantonsapothek ist einem patentirten Apotheker übertragen. Derselbe wird vom Regierungsrathe auf Antrag der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens (§ 32 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen vom 25. Brachmonat 1871) auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er hat eine Real- oder Personalkautions von 10,000 Fr. zu leisten.

Für die Besoldung des Apothekers und seiner Gehülfen wird ein jährlicher Kredit von 5000 Fr. ausgesetzt. Denjenigen Gehülfen, deren stete Anwesenheit in der Anstalt erforderlich ist, kann der Regierungsrath freie Station gewähren.

III. Pastoration der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

§ 16. Für den Kantonshospital mit Absonderungshaus, die Gebäranstalt, die Irrenheilanstalt und die Spannweid wird ein Geistlicher angestellt, der vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens auf eine Amtsdauer von drei Jahren und mit einer fixen Besoldung von 3000 bis 4000 Fr. gewählt wird.

Die geistlichen Berrichtungen in der Pfliganstalt Rheinau überträgt der Regierungsrath einem oder mehreren zürcherischen Geistlichen wo möglich der Nachbargemeinden. Es wird hiefür ein jährlicher Kredit von 1500 Fr. eröffnet.

IV. Oekonomische Verwaltung der kantonalen Kranken- und Versorgung- Anstalten.

§ 17. Die Spitalfonds, sowie die mit den Spitalzwecken nicht in direkter Verbindung stehenden Spitalgüter, werden von der Domänenverwaltung als Separatgut verwaltet.

§ 18. Für den KantonsSpital mit seinen Zweiganstalten nebst Gebäranstalt, Spannweid und Rösli- bad, für die Irrenheilanstalt und für die Pfliganstalt Rheinau wird je ein Verwalter angestellt, der vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens auf je drei Jahre gewählt wird. Diese Verwalter haben für sich und ihre Familien freie Station und beziehen außerdem eine jährliche Besoldung von je 1500 bis 2500 Fr.

§ 19. Den Anstaltsverwaltern liegt hauptsächlich ob:

- 1) Die Oekonomie und Rechnungsstellung der betreffenden Anstalt und die Verwaltung der mit ihr noch verbundenen Güter;
- 2) die Handhabung der Hausordnung über das Dienstpersonal und die übrigen Verwaltungs- Angestellten;

- 3) die Ausführung der Anordnungen der Anstaltsärzte und der Aufsichtsbehörden mit Rücksicht auf die Verpflegung der Kranken, deren Aufnahme und Entlassung, den Krankentransport und die Bestattung der in den Anstalten Verstorbenen.

Jeder Verwalter leistet für getreue Geschäftsführung eine Bürgschaft im Betrage von 10,000 Franken.

Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird im Nähern die Stellung der Anstaltsverwalter festsetzen.

§ 20. Die Dienstobliegenheiten und Besoldungsverhältnisse des für die Anstaltsverwaltungen benötigten Kanzlei- und Dienstpersonals wird der Regierungsrath durch ein besonderes Reglement näher bestimmen.

V. Aufsichtsorgane.

§ 21. Die dem Regierungsrathe zustehende Oberaufsicht über die Kranken und Versorgungsanstalten wird zunächst ausgeübt von dem Direktor des Sanitäts- und Gefängnißwesens gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen vom 25. Brachmonat 1871.

Er wird unterstützt je durch eine Aufsichtskommission für den Kantonspital, die Gebäranstalt und Spannweid, für die Irrenheilanstalt und für die Pflegeanstalt Rheinau.

Diese drei Aufsichtskommissionen bestehen je aus

dem Direktor des Sanitäts- und Gefängnißwesens als Präsidenten und vier weiteren vom Regierungsrathe gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eines ein geprüfter Arzt sein muß. Sie beziehen Reiseentschädigung und Taggelder nach den bezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrathes. Das Sekretariat bei diesen Kommissionen besorgt die Kanzlei des Sanitäts- und Gefängnißwesens.

§ 22. Den Aufsichtskommissionen liegt ob, sich durch regelmäßige Besuche von dem Gange der Anstalten Kenntniß zu verschaffen; sie halten in der Regel monatliche Sitzungen in den betreffenden Anstalten, um sich über Anstaltsfragen (Krankenbehandlung und Verpflegung, Anstaltseinrichtungen und Anschaffungen, ökonomische Stellung des Dienstpersonals) zu berathen und durch das Mittel der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens Anträge an den Regierungsrath gelangen zu lassen. Sie erstatten über den Gang der Anstalten einen jährlichen Bericht an den Regierungsrath. Die Mitglieder sind befugt, von den die Anstalten betreffenden Akten und Protokollen bei den Verwaltungen und bei der Direktion Einsicht zu nehmen.

Bei den Kommissionsitzungen haben die betreffenden Direktoren und Verwalter berathende Stimme.

§ 23. Die Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens ist befugt, behufs Berathung über Fragen, welche das allgemeine Interesse aller Anstalten betreffen, die sämtlichen Aufsichtskommissionen zu vereinigen.

VI. Uebergangs- und Vollziehungs- bestimmungen.

§ 24. Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruch stehenden frühern Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- 1) Die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die ärztliche Besorgung der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, der Stipendiaten, der Kaserne und der Strafanstalt vom 21. Christmonat 1841;
- 2) das Gesetz betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 6. April 1842;
- 3) das Gesetz betreffend die ökonomischen Beamten an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 18. April 1853;
- 4) § 8 des Gesetzes betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte vom 27. Weinmonat 1856, soweit derselbe sich auf den Spitalfond bezieht.

§ 25. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 12. Mai 1874.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Hasler.

Der erste Sekretär,

S. N u ß b a u m e r.

Der Regierungsrath,
 behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nach-
 dem der Kantonsrath durch Beschluß vom 2. Christ-
 monat 1874 das Ergebnis der Volksabstimmung vom
 29. Wintermonat festgestellt hat, wie folgt:

Wotanten:	Annehmende:	Verwerfende:
34,268	28,786	5,423
	Ungültige Stimmen:	
	59	

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die
 Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 5. Christmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,
 Brändli.

Der Staatschreiber:
 Keller.

G e s e z

betreffend

die Erhöhung der jährlichen Entschädigung an die
 Bezirkshauptorte.

(Vom 29. Wintermonat 1874.)

Vom ersten Januar 1874 an wird die dem Staat
 obliegende jährliche Entschädigung an die Bezirks-
 hauptorte für ihre in den §§ 1 und 2 des Gesetzes